

RS OGH 2004/11/4 12Os117/04, 15Os128/21v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.11.2004

Norm

JN §1 Dic
StGB §20
StPO §373b

Rechtssatz

Ist im Fall einer Abschöpfung der Bereicherung nach § 20 StGB dem durch die strafbare Handlung Geschädigten eine Entschädigung zwar rechtskräftig zuerkannt, aber noch nicht geleistet worden, so hat der Geschädigte gemäß § 373b StPO unbeschadet des § 373a StPO das Recht zu verlangen, dass seine Ansprüche aus dem vom Bund vereinnahmten Geldbetrag befriedigt werden. Zur Entscheidung über derartige Ansprüche sind die Strafgerichte jedoch nicht berufen, weil ihnen eine Verfügung über die bereits rechtskräftig zu Gunsten des Bundes vereinnahmten Geldbeträge nicht zukommt. Vielmehr steht dem Geschädigten zur Durchsetzung der ihm erwachsenen Rechte, auch ohne vorangehendes Verwaltungsverfahren oder Aufforderungsverfahren, der Zivilrechtsweg gegen den Bund offen.

Entscheidungstexte

- 12 Os 117/04
Entscheidungstext OGH 04.11.2004 12 Os 117/04
- 15 Os 128/21v
Entscheidungstext OGH 01.12.2021 15 Os 128/21v
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119496

Im RIS seit

04.12.2004

Zuletzt aktualisiert am

28.02.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at